

**ENTWURF**

eines Gesetzes,

mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG

geändert wird

## **Entwurf:**

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 15/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 entfällt der zweite Satz.

2. § 7a Abs. 2 lautet:

“(2) Den Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich erlaubterweise im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

a) Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder

b) Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsbürger in dem betreffenden Staat, oder

c) Fremde, denen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 (AsylIG 2005), BGBl. I Nr. 100, der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, oder

d) durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum begünstigte Arbeitnehmer, Selbständige, Personen, denen dieser Status gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77 in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 35, erhalten bleibt, und ihre Familienangehörigen oder

e) nicht unter lit. d) fallende durch den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise oder gegebenenfalls nach dem längeren Zeitraum der Arbeitssuche, wenn die Einreise zur Arbeitssuche erfolgte, oder

f) Fremde, denen nach § 45 oder § 48 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2006, der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ erteilt wurde oder deren vor Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 weiter gelten, oder

g) Fremde, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und denen eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG erteilt wurde.“

3. In § 7a Abs. 3 wird anstelle der Wortfolge „der Sozialhilfeträger nach § 34 Abs. 1“ die Wortfolge „der nach § 34 zuständige Sozialhilfeträger“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Erfolgt eine Neufestsetzung der Richtsätze durch Verordnung der Landesregierung oder ergibt sich eine Änderung des Einkommens des Hilfesuchenden oder der der bisherigen Berechnung der Sozialhilfeleistung zugrundeliegenden Situation des Hilfesuchenden, so sind Ansprüche nach diesem Gesetz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Neufestsetzung der Richtsätze oder der Änderung des Einkommens oder der Situation neu zu berechnen.“

5. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Verordnung über die Festsetzung der Richtsätze sind folgende Arten von Richtsätzen vorgesehen:

1. Richtsatz für den Alleinunterstützten
2. Richtsatz für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person.

Der in Z 1 bezeichnete Richtsatz hat im Umfang des Abs. 3 den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden zu decken, der nicht in Haushaltsgemeinschaft mit seinem Ehegatten oder Lebensgefährten oder mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen lebt. Der in Z 1 bezeichnete Richtsatz gilt auch für Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt. Der in Z 2 bezeichnete Richtsatz hat den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden, der in Haushaltsgemeinschaft mit seinem Ehegatten oder Lebensgefährten oder mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen lebt, im Umfange des Abs. 3 zu decken. Bezieht ein mit dem Hilfesuchenden in Haushaltsgemeinschaft lebender unterhaltsberechtigter Angehöriger von einem außerhalb der Haushalts-

gemeinschaft lebenden Dritten eine Unterhaltsleistung, die die Höhe des Richtsatzes für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe übersteigt, so ist dieser Angehörige bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Lehrlingsentschädigungen oder für ein allfälliges sonstiges Einkommen dieses Angehörigen.“

6. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern. Bei der Bemessung der Höhe der Geldleistung sind jedenfalls Einkünfte, die dem Hilfesuchenden im Rahmen einer Beschäftigungstherapie oder einer sonstigen individuellen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), bis zur eineinhalbfachen Höhe des Taschengeldes gemäß § 13 Abs. 9 nicht anzurechnen. Bei der Bemessung der Geldleistungen sind Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Schulden oder Alimentationsverpflichtungen nicht als einkommensmindernd anzurechnen.“

7. § 13 Abs. 9 lautet:

„(9) Den in Anstalten oder Wohn- und Pflegeheimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren ist ein angemessenes Taschengeld zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern.“

8. § 14 samt Überschrift lautet:

„§ 14. (1) Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose erfolgen. Der Hilfesuchende hat sich so zu verhalten, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Haus für Obdachlose durch sein Verhalten nicht gefährdet wird.

(2) Der innere Betrieb der Häuser für Obdachlose ist vom Betreiber des Hauses durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Bewohnern zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Häusern für Obdachlose tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Häuser für Obdachlose erforderliche Bestimmungen.

(3) Für die Benützung der vom nach § 34 zuständigen Sozialhilfeträger geführten Häuser für Obdachlose ist vom Magistrat durch Verordnung ein Benützungsentgelt festzusetzen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Verbleib in dem Haus für Obdachlose nicht mehr vor, so ist die Unterkunftsgewährung zu widerrufen und erforderlichenfalls zu verfügen, dass der Bewohner das Haus verlässt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Bewohner wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt.“

9. § 21 samt Überschrift lautet:

„§ 21. (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

(2) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der Hilfesuchende zu erfüllen hat. Eigenleistungen können mit dem Hilfesuchenden vereinbart werden. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich der Hilfesuchende zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass er diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

(3) Geldleistungen können in Form von rückzahlbaren oder nichtrückzahlbaren Aushilfen gewährt werden. Eine rückzahlbare Aushilfe darf nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung absehbar und dem Hilfesuchenden zumutbar ist. Die Rückzahlung der rückzahlbaren Aushilfe kann auch in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

(4) Ergibt sich später, dass die Rückzahlung der rückzahlbaren Aushilfe dem Empfänger nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

(5) Im Rahmen der Arbeitsintegration von Sozialhilfebezieher\*innen kann ein Arbeitsanreiz in Form einer befristeten anrechnungsfreien Dazuverdienstmöglichkeit zu einer gemäß § 13 gewährten Sozialhilfeleistung gewährt werden.“

10. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Häuser für Obdachlose (§ 14), Tageszentren (§ 22b) und betreute Wohngemeinschaften (§ 22c) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass diese Einrichtungen nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen.“

11. § 24 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. eine Einrichtung nach §§ 14, 22 b und 22 c trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 5 weiter betreibt.“

12. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Träger der im § 22 Abs. 2 genannten sozialen Dienste ist der Fonds Soziales Wien.“

13. In § 37 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a angefügt:

„(2a) Die Erbringung der im § 34 Abs. 3 angeführten Leistungen kann beim Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 oder beim Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Wird

der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien gestellt, ist der Antrag unverzüglich an den Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 weiterzuleiten. Der Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 erledigt den Antrag als Träger von Privatrechten. Ist der Antragsteller mit der Erledigung des Trägers der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 nicht einverstanden, kann die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Auf die Möglichkeit, einen Bescheid beim Magistrat der Stadt Wien zu beantragen, ist in der Erledigung des Trägers der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 ausdrücklich hinzuweisen. Langt beim Magistrat ein solcher Antrag auf Bescheiderlassung ein, beginnt die Frist nach § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, bereits mit dem Einlangen des Antrags im Sinne des ersten Satzes beim Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 zu laufen.“

14. § 37a Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn ein Hilfesuchender ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen oder die dafür erforderlichen Unterlagen zu erbringen oder am Verfahren und an der Beseitigung seiner Notlage mitzuwirken, insbesondere durch Unterlassung der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, kann die Hilfeleistung abgelehnt oder solange eingestellt werden, bis er dem Auftrage nachkommt. Er muss auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung unterbleibt.“

15. § 41 Abs. 1 lautet:

„§ 41. (1) Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung und das Arbeitsmarktservice Wien haben dem Magistrat auf dessen Ersuchen Amtshilfe zu leisten und über alle das Beschäftigungsverhältnis, die Erwerbstätigkeit, das Einkommen und das Vermögen des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zu erfolgen hat. Die Auskunftserteilung hat – soweit möglich – auf elektronischem Weg zu erfolgen.“

16. § 41 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Der Magistrat ist zum Zweck der Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Hilfesuchenden nach § 9 Abs. 2 Z 2 ermächtigt, folgende Daten des Hilfesuchenden elektronisch zu erfassen und zum Zweck der Ermöglichung des Einsatzes der Arbeitskraft nach § 9 Abs. 1 sowie zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben nach § 18 Abs. 2 ermächtigt, folgende Daten an das Arbeitsmarktservice Wien zu übermitteln:

1. Name
2. Wohnadresse
3. Sozialversicherungsnummer
4. Ergebnis einer Begutachtung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit.“

17. Dem § 45 wird folgender § 45a samt Überschrift angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 45a. (1) Durch die Bestimmung des § 7a Abs. 2 lit. c) wird die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12, umgesetzt.

(2) Durch die Bestimmung des § 7a Abs. 2 lit. d) und e) wird die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 35, umgesetzt.

(3) Durch die Bestimmung des § 7a Abs. 2 lit. f) und g) wird die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. 16 vom 23.1.2004, S. 44, umgesetzt.“

**Artikel II**

Artikel I Ziffer 1, Ziffer 2 § 7a Abs. 2 lit. a), b), d) und e), Ziffer 3 bis 16 und Ziffer 17 § 45a Abs. 2 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Artikel I Ziffer 2 § 7a Abs. 2 lit. c) und Artikel I Ziffer 17 § 45a Abs. 1 treten mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

Artikel I Ziffer 2 § 7a Abs. 2 lit. f) und g) und Artikel I Ziffer 17 § 45a Abs. 3 treten mit 23. Jänner 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## VORBLATT

### **Problem:**

1.) Am 30. September 2004 wurde die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die Richtlinie sieht in Artikel 28 Abs. 1 vor, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten. Die Richtlinie ist bis 10. Oktober 2006 umzusetzen.

2.) Am 30. April 2004 wurde die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr.1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die Richtlinie sieht in Artikel 24 Abs. 2 vor, dass anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums der Arbeitssuche nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie ein Anspruch auf Sozialhilfe nicht gewährt werden muss.

3.) Am 23. Jänner 2004 wurde die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die Richtlinie sieht in Artikel 11 Abs. 1 lit. d die Gleichstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Bereich der Sozialhilfe vor. Die Richtlinie ist bis 23. Januar 2006 umzusetzen.

4.) Im Zuge der Umsetzung der genannten Richtlinien erfolgen Anpassungen an das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 15/2005, sowie Änderungen und Klarstellungen, die im Anschluss an die Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 46/2004, sowie im Zuge der Verwaltungspraxis erforderlich geworden sind.

### **Ziel:**

Umsetzung der genannten Richtlinien. Durchführung der genannten Anpassungen.



### Lösung:

Anpassung des Wiener Sozialhilfegesetzes an den von den Richtlinien umfassten Personenkreis sowie an das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz und die Verwaltungspraxis.

### Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

### Alternative:

Keine

### Kosten:

ad 1.) Durch die Anpassung des Wiener Sozialhilfegesetzes an die Richtlinie 2004/83/EG ist mit einer jährlichen Anzahl von ca. 300 zusätzlich zu betreuenden Personen zu rechnen. Diese gliedern sich in jährlich ca. 144 privat untergebrachte subsidiär Schutzberechtigte, welche bisher keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe hatten, sowie in ca. 156 privat untergebrachte neue anerkannte Asylberechtigte, welche bisher erst nach vier Monaten Sozialhilfe erhielten. Zukünftig werden diese beiden Personengruppen ab Zuerkennung des jeweiligen Status Sozialhilfe erhalten. Unter Berücksichtigung der Gewährung einer Richtsatzergänzung zur Grundversorgung für privat untergebrachte anerkannte Asylberechtigte während der ersten vier Monate ab Anerkennung sowie einer dauerhaften Unterstützung für subsidiär Schutzberechtigte ergeben sich somit jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. EUR 940.000,--.

ad 2.) **Auf Grund der Richtlinie 2004/38/EG sind keine Mehrkosten zu erwarten. Die Maßnahme stellt sich einnahmen- und ausgabenneutral dar.**

ad 3.) **Auf Grund der Richtlinie 2003/109/EG ist ab dem Jahr 2006 mit Mehrkosten zu rechnen.** Angesichts des sehr vagen Zahlenmaterials bezüglich der Anzahl der daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist eine Einschätzung der Mehrkosten durch die Umsetzung der Richtlinie jedoch nicht möglich.

ad 4.) **Auf Grund der übrigen Änderungen sind keine Mehrkosten zu erwarten.**

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Z 2 des Entwurfes dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

§ 7a Abs. 2 lit. e des Entwurfes macht von der Möglichkeit des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 Gebrauch, andere Personen als Arbeitnehmer oder Selbstständige, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt (Art. 7 Abs. 3), und ihre Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthaltes oder gegebenen-

falls während des längeren Zeitraumes nach Art. 14 Abs. 4 lit. b (bei Einreise zur Arbeitssuche) von der Sozialhilfe auszuschließen. Damit sind weder finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften noch Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien verbunden.

Die in den Z 1 und 3 bis 16 vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

# ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

## I. Allgemeiner Teil

Zu Z 2:

§ 7a Abs. 2 lit. c:

Durch diese Bestimmung erfolgt die Ausdehnung des Personenkreises der nach dem Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) Anspruchsberechtigten auf die durch die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.9.2004, S. 12, begünstigten Personen.

§ 7a Abs. 2 lit. d und e:

Diese Bestimmungen enthalten die Anpassung an die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 35.

§ 7a Abs. 2 lit. f und g:

Durch diese Bestimmungen erfolgt die Ausdehnung des Personenkreises der nach dem WSHG Anspruchsberechtigten auf die durch die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. 16 vom 23.1.2004, S. 44, begünstigten Personen.

Zu Z 3, 8, 10, 11, 12 und 13:

Durch diese Bestimmungen erfolgen Anpassungen an das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 15/2005, sowie Anpassungen und Klarstellungen, die im Anschluss an die Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz LGBl. Nr. 46/2004 erforderlich geworden sind.

Zu Z 1, 4, 5, 6, 7, 9, und 14:

Durch diese Bestimmungen erfolgen Klarstellungen von Unklarheiten, die im Verwaltungsvollzug aufgetreten sind.

Zu Z 15:

Um ein rasches Tätigwerden der Behörde zu ermöglichen, war die schon bisher in § 41 Abs. 1 normierte Auskunftspflicht bzw. die Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG näher zu konkretisieren. Nunmehr ist auch das Arbeitsmarktservice Wien ausdrücklich genannt.

Zu Z 16:

Der Sozialhilfeträger holt zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit der Hilfesuchenden Gutachten ein. Die vorliegende Datenschutzbestimmung dient der elektronischen Erfassung der Gutachten sowie der Übermittlung an das Arbeitsmarktservice Wien.

Zu Z 17:

Der Umsetzungshinweis soll veranschaulichen, mit welchen Änderungen zum WSHG Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt wurden.

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

### **Zu § 7a Abs. 2 lit. c (Richtlinie 2004/83/EG):**

Im Zeitraum vom 10.5.2004 bis 21.11.2004 wurden monatlich im Durchschnitt in Wien 52 Personen nach dem Asylgesetz als Flüchtlinge anerkannt, das ergibt eine jährliche Anzahl von 624 Personen. Die Anzahl der privat untergebrachten subsidiär Schutzberechtigten beträgt konstant ca. 144.

Die Richtlinie 2004/83/EG sieht vor, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates zu erhalten haben.

Der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 ist einem Fremden zuzuerkennen, der 1. in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder 2. dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten derzeit nach einer Wartefrist von vier Monaten Sozialhilfeleistungen und sind daher in Zukunft vier Monate früher als bisher zu unterstützen, subsidiär Schutzberechtigte haben derzeit keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe.

Von den zur oben genannten Zeit 624 anerkannten Flüchtlingen sind  $\frac{1}{4}$  privat untergebracht (156 Personen). Diese Personen sind nun auch die ersten 4 Monate nach Anerkennung zu unterstützen und haben in dieser Zeit zukünftig eine Ergänzung zur Grundversorgungsleistung zu erhalten.

Die zusätzlichen Kosten für die Asylberechtigten belaufen sich auf EUR 250.000,-- und für die subsidiär Schutzbedürftigen auf EUR 690.000,--. Insgesamt ergeben sich

somit voraussichtlich jährliche Mehrkosten in Höhe von 940.000,--.

**Zu § 7a Abs. 2 lit. e (Richtlinie 2003/38/EG):**

Der Ausschluss von EU-BürgerInnen vom Sozialhilfebezug während der ersten drei Monate ab Einreise war bis dato nicht gesetzlich verankert, wurde aber bereits vollzogen. Daher sind hier keine Einsparungen zu erwarten. Die Maßnahme verhält sich einnahmen- und ausgabenneutral.

**Zu § 7a Abs. 2 lit. f (Richtlinie 2003/109/EG):**

Angesichts des sehr vagen Zahlenmaterials bezüglich der Anzahl der daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist eine Einschätzung der Mehrkosten durch die Umsetzung der Richtlinie nicht möglich. Einerseits fehlt beinahe jegliches Datenmaterial bezüglich der Anzahl der derzeit in Wien aufhältigen Drittstaatsangehörigen sowie deren Lebenslagen und Einkommensverhältnisse, andererseits ist die Zuwanderung von Migrationsströmen abhängig, für die keine Prognosen getroffen werden können.

Der von der Umsetzung der Richtlinie im Wiener Sozialhilfegesetz betroffene Personenkreis kann daher nicht eruiert werden, sodass eine seriöse Kostenschätzung unmöglich ist.

**Sonstige Änderungen:**

Mit der gesetzlichen Verankerung eines finanziellen Arbeitsanreizes in § 21 Abs. 5 WSHG sind – auf Grund des bereits bisherigen Einsatzes – keine Mehrkosten zu erwarten. Langfristig bringt die Investition in die Arbeitsintegration Einsparungen mit sich.

Durch die übrigen Änderungen der vorliegenden Novelle ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

### **III. Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 7):**

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Zuerkennung einer Leistung, sondern auch die Ablehnung durch Bescheid zu erfolgen hat. Die Einschränkung der Verpflichtung der bescheidmäßigen Absprache auf die Zuerkennung einer Leistung soll daher gestrichen werden.

#### **Zu Z 2 (§ 7a Abs. 2):**

##### **§ 7a Abs. 2:**

Diese Änderung soll sicherstellen, dass Personen, die zum Zweck des Sozialhilfebezuges nach Österreich eingereist sind, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wiener Sozialhilfegesetz haben. Dies betrifft vor allem deutsche Staatsbürger, auf die das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege, BGBl. Nr. 258/1969, Anwendung findet. Vorbild der Änderung ist Punkt A 1. des Schlussprotokolls zum genannten Abkommen.

##### **§ 7a Abs. 2 lit. c:**

Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, kundgemacht am 30. September 2004, sieht in Art. 28 vor, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaates zu erhalten haben.

Gemäß § 7a Abs. 1 WSHG stehen Leistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich nur Staatsbürgern zu. Den Staatsbürgern sind die in § 7a Abs. 2 WSHG aufgezählten Personen gleichgestellt, wenn sie sich erlaubterweise im Inland aufhalten.

Leistungen nach dem WSHG werden derzeit gemäß § 7a Abs. 2 WSHG lit. c an Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 105/2003, Asyl gewährt wurde, nach Ablauf von vier Monaten ab Asylgewährung, geleistet. Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, können lediglich Leistungen durch den Sozialhilfeträger als Träger von Privatrechten nach § 7a Abs. 3 WSHG erhalten.

Durch die vorliegende Novelle soll daher der Kreis der den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen in § 7a Abs. 2 WSHG auf die von der Richtlinie 2004/83/EG begünstigten Personen ausgedehnt werden. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte können in Zukunft ab Zuerkennung des jeweiligen Status Sozialhilfeleistungen erhalten.

Das Asylgesetz 2005 regelt in § 3 Abs. 1 die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und in § 8 Abs. 1 die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten.

Die Aberkennung des Status des Asylberechtigten ist in § 7 AsylG 2005, die des Status des subsidiär Schutzberechtigten in § 9 AsylG 2005 geregelt. Leistungen der Sozialhilfe sind nur zu gewähren, solange der Status des Asylberechtigten bzw. des subsidiär Schutzberechtigten aufrecht ist, sofern nicht ein anderer Gleichstellungstatbestand des § 7a Abs. 2 WSHG gegeben ist.

Gemäß § 75 Abs. 5 AsylG 2005 gilt einem Fremden, dem am 31. Dezember 2005 die Flüchtlingseigenschaft zugekommen ist, der Status eines Asylberechtigten als zuerkannt, soweit es zu keiner Aberkennung oder keinem Verlust der Flüchtlingseigenschaft gekommen ist. Auch Personen, denen vor In-Kraft-Treten des AsylG 2005 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, sind somit sozialhilfe-rechtlich gleichgestellt.

Weiters gilt gemäß § 75 Abs. 6 AsylG 2005 einem Fremden, dem am 31. Dezember 2005 eine befristete Aufenthaltsberechtigung nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1991 oder des AsylG 1997 zugekommen ist, der Status des subsidiär Schutzberechtigten als zuerkannt.

Asylberechtigte erhalten in den ersten vier Monaten ab Anerkennung – genau wie subsidiär Schutzberechtigte – Grundversorgung nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz, mit welcher eine Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz verbunden ist. Diesen Personen ist daher auf Grund der Subsidiarität der Sozialhilfe lediglich eine Richtsatzergänzung zur Grundversorgung zu leisten.

#### **§ 7a Abs. 2 lit. d und e:**

Gemäß Art 6 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 sollen Unionsbürger das Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten haben, ohne weitere Bedingungen als den Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erfüllen zu müssen.

Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie normiert, dass der Aufnahmemitgliedstaat nicht verpflichtet ist, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbstständigen, Personen, denen dieser Status erhalten bleibt (Art. 7 Abs. 3), und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate des Aufenthaltes oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraumes nach Art. 14 Abs. 4 lit b (bei Einreise zur Arbeitssuche) einen Anspruch auf Sozialhilfe zu gewähren.

Folgenden Personen bleibt gemäß Art. 7 Abs. 3 die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten:

- Personen, die wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig sind,
- Personen, die sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellen
- Personen, die sich bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf eines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags oder bei im Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit dem

zuständigen Arbeitsamt zur Verfügung stellen für sechs Monate,

- Personen, die eine Berufsausbildung beginnen; wenn zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

Derzeit stehen gemäß § 7a Abs. 2 lit. d WSHG Sozialhilfeleistungen den durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigten, die sich erlaubt im Inland aufhalten, zu. Es ist keine Mindestfrist für den (erlaubten) Aufenthalt im Inland vorgesehen.

Es wird daher eine Anpassung des Wiener Sozialhilfegesetzes an die Richtlinie vorgenommen. Durch den EWR begünstigte Arbeitnehmer, Selbständige, Personen, denen dieser Status nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG erhalten bleibt, und ihre Familienangehörigen sind ab der Einreise nach Österreich Inländern gleichgestellt (§ 7a Abs. 2 lit. d). Eine Gleichstellung der übrigen durch den EWR Begünstigten ist für einen Zeitraum von drei Monaten ab Einreise bzw. bei Einreise zur Arbeitssuche für die Zeit der Arbeitssuche ausgeschlossen (§ 7a Abs. 2 lit. e).

### **§ 7a Abs. 2 lit. f und g:**

Am 23. Jänner 2004 wurde die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die Richtlinie sieht in Artikel 11 die Gleichstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger im Bereich der Sozialhilfe vor. Artikel 21 dehnt die Gleichbehandlung auf die Personen aus, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates verfügen. Die Richtlinie ist bis 23. Januar 2006 umzusetzen.

Derzeit sind die von der Richtlinie 2003/109/EG betroffenen Personen nicht von § 7a Abs. 2 WSHG umfasst. Durch die vorliegende Bestimmung soll daher der Kreis der den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen in § 7a Abs. 2 WSHG auf die von der Richtlinie 2003/109/EG begünstigten Personen ausgedehnt werden.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung von Niederlassungs- und Aufenthaltstiteln fällt in die Kompetenz des Bundes. Die vorliegende Novelle knüpft daher an die Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes an, welche die Erteilung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten regeln.

§ 45 NAG sieht die Gewährung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten unter dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ unter den Voraussetzungen des 1. Teiles des Gesetzes vor.

§ 48 NAG sieht für Familienangehörige von Zusammenführenden im Sinne des § 47 Abs. 1 NAG (Österreicher, EWR-Bürger und Schweizer Bürger), die bereits fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ vor.

§ 49 NAG sieht vor, dass Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates besitzen, eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“, eine „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ erteilt werden



kann.

Mit diesen Regelungen werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 2003/109/EG innerstaatlich umgesetzt.

Gemäß § 81 Abs. 2 NAG gelten vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer und ihres Gültigkeitszweckes insoweit weiter, als sie nach dem Zweck des Aufenthaltes den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilten Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach ihrem Aufenthaltswitz als entsprechende Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen nach diesem Bundesgesetz und dem Fremdenpolizeigesetz weiter gelten.

Diese Verordnung (Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005) wurde am 27.12.2005 kundgemacht.

Die Verordnung normiert, dass folgende Niederlassungs- und Aufenthaltstitel als Daueraufenthalt-EG bzw. Daueraufenthalt-Familienangehöriger weitergelten, wenn sie unbefristet erteilt wurden:

- der Niederlassungsnachweis nach dem Fremden gesetz 1997
- Niederlassungsbewilligung jeglicher Aufenthaltswitz nach Fremden gesetz 1997 in der Rechtslage vor 1.1.2003
- Niederlassungsbewilligung Familiengemeinschaft mit Österreicher nach Fremden gesetz 1997 in der Rechtslage vor 1.1.2003 für Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre und Kinder über 18 Jahre
- Niederlassungsbewilligung jeglicher Aufenthaltswitz ausgenommen unselbstständiger Erwerb nach Fremden gesetz 1997 in der Rechtslage vor 1.1.2003
- Niederlassungsbewilligung Familiengemeinschaft – ausgenommen unselbstständiger Erwerb nach Fremden gesetz 1997 in der Rechtslage vor 1.1.2003
- Niederlassungsbewilligung Familiengemeinschaft – ausgenommen Erwerbstätigkeit nach Fremden gesetz 1997 in der Rechtslage vor 1.1.2003
- Niederlassungsbewilligung Privat nach Fremden gesetz 1997 in der Rechtslage vor 1.1.2003
- Aufenthaltswitzbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz 1992 in der Rechtslage vor 1.1.1998
- Gewöhnliche Sichtvermerke gem. § 6 Abs. 1 Z 1 nach Fremden gesetz 1992 in der Rechtslage vor 1998
- Sichtvermerke gem. § 24 Passgesetz 1969

Die vorliegende Bestimmung stellt daher Personen mit einem Titel nach den §§ 45 und 48 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung in sozialhilferechtlicher Hinsicht österreichischen Staatsbürgern gleich.

Personen, die über den Titel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedstaates verfügen, erhalten eine Niederlassungsbewilligung nach § 49 NAG. Diese Personen sind gemäß Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG in sozialhilferechtlicher Hinsicht

gleichzustellen. Die Gleichstellung erfolgt in lit. g.

**Zu Z 3 (§ 7a Abs. 3):**

Mit der Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz vom 13.10.2004, LGBl. Nr. 46/2004, wurden einige Aufgaben des Wiener Sozialhilfegesetzes an den Fonds Soziales Wien übertragen. Durch die vorliegende Änderung soll klargestellt werden, dass auch dieser an nicht gleichgestellte Fremde Leistungen erbringen kann.

**Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):**

Diese Bestimmung dient der Sicherstellung, dass bei einer Änderung der Richtsätze bzw. der Einkommenssituation oder der der bisherigen Berechnung der Leistung zugrunde liegenden Situation des Hilfesuchenden laufende Leistungen rückwirkend mit Eintritt der Änderung neu berechnet werden.

**Zu Z 5 (§ 13 Abs. 2):**

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Mitunterstützten-Richtsätzen, die sich noch am Prinzip des „Haushaltsvorstandes“ orientiert, ist weder zeitgemäß noch praktikabel. Die Umstellung auf einen einheitlichen Richtsatz für im Haushalt lebende Angehörige ermöglicht nicht nur einen gleichen Richtsatz für Haupt- und Mitunterstützte, sondern auch eine personenbezogene Zuordnung von Aufwendungen. Dies erleichtert die Durchführung von Regressforderungen (Verlassenschaften, etc.) und dient der besseren Planung und Steuerung der Sozialhilfe. Mit der Umstellung auf einen einheitlichen Haupt- und Mitunterstützten-Richtsatz wird das Richtsatzsystem vereinfacht und transparenter gestaltet. Die nähere Konkretisierung des Richtsatzes für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person, nämlich betreffend Ehegatten, Lebensgefährten oder unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Anspruch auf Familienbeihilfe, erfolgt in der Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der Sozialhilfe.

**Zu Z 6 (§ 13 Abs. 4):**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Hilfestellung nach dem WSHG auf die aktuelle Notlage abzustellen, weshalb die Hilfsbedürftigkeit nicht mit Schulden, die in der Vergangenheit eingegangen wurden, begründet werden kann. Die vorliegende Bestimmung stellt diese Rechtsprechung sowie die gängige Praxis des Wiener Sozialhilfeträgers im Text des WSHG klar.

**Zu Z 7 (§ 13 Abs. 9):**

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass das Sozialhilfe-Taschengeld nur bei Unterbringung in Anstalten und in den vormals im WSHG, derzeit im Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz, geregelten Wohn- und Pflegeheimen zu gewähren ist.

**Zu Z 8 (§ 14):**

Träger der Sozialhilfe im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft in einem Haus für Obdachlose ist seit Inkraft-Treten der Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz vom 13.10.2004, LGBl. Nr. 46/2004, der Fonds Soziales Wien. Die Gewährung von Unterkunft erfolgt jedoch nicht nur durch den Fonds Soziales Wien selbst, sondern auch durch im Wege der Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien anerkannte Einrichtungen. Die gegenständliche Änderung ist erforderlich, um klarzustellen,

dass §14 auch auf von diesen Einrichtungen betriebene Häuser anzuwenden ist. Die Hausordnung ist in diesen Fällen nicht vom Magistrat, sondern vom Betreiber zu erlassen.

### **Zu Z 9 (§ 21):**

In Absatz 2 wird der Begriff „Auflagen“ durch den gebräuchlicheren Begriff „Eigenleistungen“ ersetzt.

Der Begriff „unverzinsliches Darlehen“ in Absatz 3 soll durch den in der Verwaltungspraxis verwendeten Begriff „rückzahlbare Aushilfe“ ersetzt werden, um Unklarheiten zu vermeiden und insbesondere klarzustellen, dass es sich dabei nicht um ein Darlehen im herkömmlichen Sinn handelt.

Die Übernahme des Zinsendienstes hatte in der Verwaltungspraxis keine Bedeutung, weshalb der Passus ersatzlos gestrichen werden soll.

Es ist Ziel, SozialhilfebezieherInnen in den Arbeitsmarkt zu (re)integrieren. Dies ist auch in § 20 Abs. 1 WSHG verankert. In den letzten Jahren hat die Stadt Wien verschiedene Programme entwickelt, um SozialhilfebezieherInnen bei der Integration zu unterstützen. Die Programme setzen dabei vor allem auf Motivation und Freiwilligkeit. Darüber hinaus wurde mit der Einführung der Wiener Wiedereinstiegshilfe, einer Dazuverdienstmöglichkeit für SozialhilfebezieherInnen im Rahmen der Arbeitsintegration, ein neues modernes Instrument geschaffen, das sich (z.B. in den Equalpartnerschaften) bewährt hat. Die gesetzliche Verankerung eines finanziellen Arbeitsanreizes in einem neuen Absatz 5 soll das Ziel, SozialhilfebezieherInnen wieder in den Arbeitsprozess zu integrieren, klarer zum Ausdruck bringen, andererseits auch weiterhin die Möglichkeit bieten, verschiedene Modelle für die heterogene Gruppe der SozialhilfebezieherInnen zu entwickeln.

### **Zu Z 10 (§ 23 Abs. 1):**

Die Aufsicht über Wohn- und Pflegeheime ist seit 29. Juni 2005 im Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. Nr. 15/2005, geregelt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes sind daher aufzuheben.

### **Zu Z 11 (§ 24 Abs. 1 Z 4):**

§ 15 Abs. 2 und § 22a wurden durch das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz – WWPG, LGBl. Nr. 15/2005, aufgehoben. Aus diesem Grund ist die Strafbestimmung des § 24 um diese beiden Bestimmungen zu bereinigen.

### **Zu Z 12 (§ 34 Abs. 2):**

In Fortführung der mit der Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz vom 13.10.2004, LGBl. Nr. 46/2004, begonnenen Umstrukturierung im Gesundheits- und Sozialbereich soll der Fonds Soziales Wien mit der Durchführung der sozialen Dienste als weiterer Aufgabe der Sozialhilfe betraut werden.

### **Zu Z 13 (§ 37 Abs. 2a):**

Eines der grundlegenden Prinzipien der Sozialhilfe ist die Subsidiarität. Demnach hat

einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur derjenige, der den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Das Wiener Sozialhilfegesetz stellt in § 8 Abs. 2 Z 2 klar, dass dies auch für vom Fonds Soziales Wien erbrachte Leistungen gilt.

Die vorliegende Bestimmung dient der Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung der Wiener Sozialhilfeträger bezüglich der Gewährung von Pflege (§ 15) und Unterkunft in einem Haus für Obdachlose (§ 14). Erste Anlaufstelle für die Beantragung von Pflege oder Unterkunft in einem Haus für Obdachlose soll der Sozialhilfeträger nach § 34 Abs. 3 – der Fonds Soziales Wien – sein. Wird dennoch ein Antrag beim Magistrat der Stadt Wien eingebracht, so ist dieser unverzüglich an den Fonds Soziales Wien weiterzuleiten.

Der Fonds Soziales Wien entscheidet nicht hoheitlich, sondern als Träger von Privatrechten. Da es sich bei den Leistungen nach § 34 Abs. 3 um Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes handelt, auf die nach § 7 ein Rechtsanspruch besteht, kann der Antragsteller, wenn er mit der Entscheidung des Fonds Soziales Wien nicht einverstanden ist, einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien stellen.

Gleichzeitig soll dem Hilfe Suchenden nicht dadurch ein Rechtsnachteil erwachsen, dass er sich in den Fällen des § 34 Abs. 3 WSHG zunächst an den mit der Novelle LGBI. für Wien Nr. 46/2004 vorgelagerten Träger der Sozialhilfe - den Fonds Soziales Wien – wendet. Die Devolutionsfrist beginnt daher bereits mit dem Einlangen des Antrages beim Fonds Soziales Wien zu laufen.

§ 6 Abs. 1 AVG ist in den Fällen des § 34 Abs. 3 WSHG nicht anwendbar, weil der dort normierte Träger der Sozialhilfe weder unzuständig ist noch als Behörde tätig wird.

#### **Zu Z 14 (§ 37a Abs. 2):**

Gemäß § 6 WSHG hat die Sozialhilfe rechtzeitig einzusetzen. Sie ist auch ohne Antrag des Hilfesuchenden zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern. Das WSHG schreibt somit ausdrücklich ein amtswegiges Vorgehen der Behörde vor. Auch nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) hat die Behörde grundsätzlich von Amts wegen vorzugehen. § 39 Abs 2 AVG bestimmt, dass die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amts wegen vorzugehen hat und unter Beobachtung der in diesem Teil (des AVG) enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen hat.

Zweck des Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 37 AVG ua, den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. In der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde eine dem Mitwirkungsrecht entsprechende Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes entwickelt. Diese Mitwirkungspflicht wird nunmehr ausdrücklich im WSHG vorgesehen.

### **Zu Z 15 (§ 41 Abs. 1):**

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, jenen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Dieses Ziel der Sozialhilfe kann nur dann erreicht werden, wenn sichergestellt ist, dass Hilfe auch rechtzeitig gewährt wird. Das erfordert ein rasches Tätigwerden der Behörde.

Ein menschenwürdiges Leben kann nur bei gesichertem Lebensbedarf vorliegen. Für die Betroffenen besteht daher ein grundlegendes Interesse, dass ihr Lebensbedarf von der Gemeinschaft gedeckt wird, wenn sie dazu selbst nicht oder nicht mehr in der Lage sind, und dass die Behörde so rasch wie möglich – gegebenenfalls auch ohne ihren ausdrücklichen Antrag – Hilfe gewährt. Die Sozialhilfe liegt daher im lebenswichtigen Interesse der Betroffenen und erfordert, dass die Behörde relevante personenbezogene Daten auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen so rasch wie möglich erhält.

Die Gewährung der Sozialhilfe ist an bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen geknüpft, die es von der Behörde zu ermitteln gilt, um dem Betroffenen bei Bedarf als letztes soziales Netz seinen Lebensbedarf zu sichern und ein menschenwürdiges Überleben zu gewährleisten.

Um ein rasches Tätigwerden der Behörde zu ermöglichen, war die schon bisher in § 41 Abs. 1 normierte Auskunftspflicht bzw. die Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG näher zu konkretisieren und um weiteren erforderliche Daten zu ergänzen. Nunmehr ist auch das Arbeitsmarktservice Wien ausdrücklich genannt.

### **Zu Z 16 (§ 41 Abs. 11):**

Der Sozialhilfeträger holt zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit der Hilfesuchenden Gutachten ein. Die vorliegende Datenschutzbestimmung soll sicherstellen, dass die eingeholten Gutachten elektronisch erfasst werden können. Es ist weiters eine Übermittlung der Gutachten an das Arbeitsmarktservice Wien (AMS Wien) geplant. Durch die Übermittlung der die Erwerbsfähigkeit feststellenden Gutachten an das AMS Wien soll es den Hilfesuchende erleichtert werden, in die Betreuung durch das AMS Wien aufgenommen zu werden.

### **Zu Z 17 (§ 45a):**

Der Umsetzungshinweis soll veranschaulichen, mit welchen Änderungen zum WSHG Gemeinschaftsrechtsakte umgesetzt wurden.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 7: § 7. Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Die Zuerkennung hat durch Bescheid zu erfolgen.	§ 7: § 7. Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch.
§ 7a Abs. 2: (2) Den Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich erlaubterweise im Inland aufhalten:	§ 7a Abs. 2: (2) Den Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie sich erlaubterweise im Inland aufhalten <b>und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:</b>
§ 7a Abs. 2 lit. c: c) Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2003, Asyl gewährt wurde, nach Ablauf von vier Monaten ab Asylgewährung, oder	§ 7a Abs. 2 lit. c: c) Fremde, denen nach den Bestimmungen des <b>Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr. 100, der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde,</b> oder
§ 7a Abs. 2 lit. d: d) durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte.	§ 7a Abs. 2 lit. d: d) durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <b>begünstigte Arbeitnehmer, Selbständige, Personen, denen dieser Status gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77 in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 35, erhalten bleibt, und ihre Familienangehörigen oder</b>

	<p><b>§ 7a Abs. 2 lit. e:</b></p> <p><b>e) nicht unter lit. d) fallende durch den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte nach Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einreise oder gegebenenfalls nach dem längeren Zeitraum der Arbeitssuche, wenn die Einreise zur Arbeitssuche erfolgte, oder</b></p>
	<p><b>§ 7a Abs. 2 lit. f:</b></p> <p><b>f) Fremde, denen nach § 45 oder § 48 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2006, der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ erteilt wurde oder deren vor Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005 weiter gelten, oder</b></p>
	<p><b>§ 7a Abs. 2 lit. g:</b></p> <p><b>g) Fremde, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und denen eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG erteilt wurde.</b></p>

<p>§ 7a Abs. 3:</p> <p>(3) Fremden, die nicht nach Abs. 2 den Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der Sozialhilfeträger nach § 34 Abs. 1 als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und soziale Dienste gewähren, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint und der Bedarf nicht durch Leistungen nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz gedeckt werden kann.</p>	<p>§ 7a Abs. 3:</p> <p>(3) Fremden, die nicht nach Abs. 2 den Staatsbürgern gleichgestellt sind und sich für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubterweise in Österreich aufhalten, kann der <b>nach § 34 zuständige Sozialhilfeträger</b> als Träger von Privatrechten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Pflege, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und soziale Dienste gewähren, wenn das auf Grund ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint und der Bedarf nicht durch Leistungen nach dem Wiener Grundversorgungsgesetz gedeckt werden kann.</p>
<p>§ 13 Abs. 1:</p> <p>§ 13. (1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.</p>	<p>§ 13 Abs. 1:</p> <p>§ 13. (1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. <b>Erfolgt eine Neufestsetzung der Richtsätze durch Verordnung der Landesregierung oder ergibt sich eine Änderung des Einkommens des Hilfesuchenden oder der der bisherigen Berechnung der Sozialhilfeleistung zugrunde liegenden Situation des Hilfesuchenden, so sind Ansprüche nach diesem Gesetz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Neufestsetzung der Richtsätze oder der Änderung des Einkommens oder der Situation neu zu berechnen.</b></p>



§ 13 Abs. 2:

(2) In der Verordnung über die Festsetzung der Richtsätze sind folgende Arten von Richtsätzen vorgesehen:

1. Richtsatz für den Alleinunterstützten,
2. Richtsatz für den Hauptunterstützten,
3. Richtsatz für den Mitunterstützten

Der in Z. 1 bezeichnete Richtsatz hat im Umfang des Abs. 3 den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden zu decken, der keine mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen hat. Die in Z. 2 und 3 bezeichneten Richtsätze haben zusammen den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden, seines Ehegatten oder Lebensgefährten und der sonst mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen im Umfange des Abs. 3 zu decken. Bezieht ein mit dem Hilfesuchenden in Familiengemeinschaft lebender unterhaltsberechtigter Angehöriger von einem außerhalb der Familiengemeinschaft lebenden Dritten eine Unterhaltsleistung, die die Höhe des Richtsatzes für einen Mitunterstützten übersteigt, so ist dieser Angehörige bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Lehrlingsentschädigungen oder für ein allfälliges sonstiges Einkommen dieses Angehörigen.

§ 13 Abs. 2:

(2) In der Verordnung über die Festsetzung der Richtsätze sind folgende Arten von Richtsätzen vorgesehen:

1. Richtsatz für den Alleinunterstützten
2. **Richtsatz für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person.**

Der in Z 1 bezeichnete Richtsatz hat im Umfang des Abs. 3 den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden zu decken, **der nicht in Haushaltsgemeinschaft mit seinem Ehegatten oder Lebensgefährten oder mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen lebt. Der in Z 1 bezeichnete Richtsatz gilt auch für Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Angehörigen im gemeinsamen Haushalt. Der in Z 2 bezeichnete Richtsatz hat den Lebensunterhalt eines Hilfesuchenden, der in Haushaltsgemeinschaft mit seinem Ehegatten oder Lebensgefährten oder mit einem unterhaltsberechtigten Angehörigen lebt, im Umfange des Abs. 3 zu decken. Bezieht ein mit dem Hilfesuchenden in Haushaltsgemeinschaft lebender unterhaltsberechtigter Angehöriger von einem außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebenden Dritten eine Unterhaltsleistung, die die Höhe des Richtsatzes für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe übersteigt, so ist dieser Angehörige bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Lehrlingsentschädigungen oder für ein allfälliges sonstiges Einkommen dieses Angehörigen.**

<p>§ 13 Abs. 4:</p> <p>(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern. Bei der Bemessung der Höhe der Geldleistung sind jedenfalls Einkünfte, die dem Hilfesuchenden im Rahmen einer Beschäftigungstherapie oder einer sonstigen individuellen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), bis zur eineinhalbfachen Höhe des Taschengeldes gemäß § 13 Abs. 9 nicht anzurechnen.</p>	<p>§ 13 Abs. 4:</p> <p>(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse des Hilfesuchenden ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei alten, kranken oder behinderten Menschen sowie bei Familien mit Kindern. Bei der Bemessung der Höhe der Geldleistung sind jedenfalls Einkünfte, die dem Hilfesuchenden im Rahmen einer Beschäftigungstherapie oder einer sonstigen individuellen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), bis zur eineinhalbfachen Höhe des Taschengeldes gemäß § 13 Abs. 9 nicht anzurechnen. <b>Bei der Bemessung der Geldleistungen sind Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Schulden oder Alimentationsverpflichtungen nicht als einkommensmindernd anzurechnen.</b></p>
<p>§ 13 Abs. 9:</p> <p>(9) Den in Anstalten oder Heimen untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren ist ein angemessenes Taschengeld zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern.</p>	<p>§ 13 Abs. 9:</p> <p>(9) Den in Anstalten oder <b>Wohn- und Pflegeheimen</b> untergebrachten Hilfesuchenden über 15 Jahren ist ein angemessenes Taschengeld zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse zu sichern.</p>

§ 14:

§ 14. (1) Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose des nach § 34 zuständigen Sozialhilfeträgers erfolgen. Die Hilfeleistung ist nur zulässig, wenn und solange der Hilfesuchende mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens die Bestimmungen der Hausordnung (Abs. 2) befolgt.

(2) Der innere Betrieb der Häuser für Obdachlose ist vom Magistrat durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Bewohnern zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Häusern für Obdachlose tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Häuser für Obdachlose erforderliche Bestimmungen.

(3) Für die Benützung der Häuser für Obdachlose ist vom Magistrat durch Verordnung ein Benützungsentgelt festzusetzen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Verbleib in dem Haus für Obdachlose nicht mehr vor, so ist mit Bescheid die Unterkunftsgewährung zu widerrufen und erforderlichenfalls die Entfernung des Bewohners zu verfügen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Bewohner wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt.

§ 14:

§ 14. (1) Die Gewährung von Unterkunft kann auch durch Aufnahme des Hilfesuchenden in ein Haus für Obdachlose **erfolgen. Der Hilfesuchende hat sich so zu verhalten, dass die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Haus für Obdachlose durch sein Verhalten nicht gefährdet wird.**

(2) Der innere Betrieb der Häuser für Obdachlose ist vom **Betreiber des Hauses** durch eine Hausordnung zu regeln. Die Hausordnung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bestimmungen über das von den Bewohnern zu beobachtende Verhalten,
2. Bestimmungen über die Befugnisse des in den Häusern für Obdachlose tätigen Personals,
3. sonstige für den einwandfreien Betrieb der Häuser für Obdachlose erforderliche Bestimmungen.

(3) Für die Benützung der **vom nach § 34 zuständigen Sozialhilfeträger geführten Häuser für Obdachlose** ist vom Magistrat durch Verordnung ein Benützungsentgelt festzusetzen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Verbleib in dem Haus für Obdachlose nicht mehr vor, so ist die Unterkunftsgewährung zu widerrufen und **zu verfügen, dass der Bewohner das Haus verlässt.** Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Bewohner wiederholt gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstößt.“

§ 21:

§ 21. (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden

(2) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, die der Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sich der Hilfesuchende zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass er diese durch bewußt unwahre Angaben oder durch bewußtes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

(3) Geldleistungen können in Form von nichtrückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Die Hilfe kann weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einem Darlehensgeber bestehen. Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung dem Hilfesuchenden zumutbar ist.

(4) Ergibt sich später, dass die Rückzahlung eines Darlehens dem Empfänger nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

§ 21:

§ 21. (1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden.

(2) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht werden, **die der Hilfesuchende zu erfüllen hat, Eigenleistungen können mit dem Hilfesuchenden vereinbart werden.** Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich der Hilfesuchende zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass er diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

(3) Geldleistungen können in Form von **rückzahlbaren** oder nichtrückzahlbaren Aushilfen gewährt werden. **Eine rückzahlbare Aushilfe darf nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung absehbar und dem Hilfesuchenden zumutbar ist. Die Rückzahlung der rückzahlbaren Aushilfe kann auch in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.**

(4) Ergibt sich später, dass die Rückzahlung der **rückzahlbaren Aushilfe** dem Empfänger nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

(5) **Im Rahmen der Arbeitsintegration von Sozialhilfebezieherinnen kann ein Arbeitsanreiz in Form einer befristeten anrechnungsfreien Dazuverdienstmöglichkeit zu einer gemäß § 13 gewährten Sozialhilfeleistung gewährt werden.**

<p>§ 23 Abs. 1:</p> <p>§ 23. (1) Pflegeheime (§ 15 Abs. 2), Wohnheime (§ 22a Abs. 1), Häuser für Obdachlose (§ 14), Tageszentren (§ 22b) und betreute Wohngemeinschaften (§ 22c) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass diese Einrichtungen nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen. Hinsichtlich Wohn- und Pflegeheimen ist die Aufsicht überdies dahingehend auszuüben, dass diese Einrichtungen nach Führung und Ausstattung den Erfordernissen einer fachgerechten pflegerischen Betreuung zu entsprechen haben.</p>	<p>§ 23 Abs. 1:</p> <p>§ 23. (1) Häuser für Obdachlose (§ 14), Tageszentren (§ 22b) und betreute Wohngemeinschaften (§ 22c) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist der Magistrat. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, dass diese Einrichtungen nach Führung und Ausstattung den technischen, sicherheitstechnischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernissen einer fachgerechten Sozialhilfe entsprechen.</p>
<p>§ 24 Abs. 1 Z. 4:</p> <p>4. eine Einrichtung nach §§ 14, 15 Abs. 2, 22a, 22 b und 22 c trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 5 weiter betreibt.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 Z 4:</p> <p>4. eine Einrichtung nach §§ 14, 22 b und 22 c trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 23 Abs. 5 weiter betreibt.</p>
<p>§ 34 Abs. 2:</p> <p>(2) Träger der im § 22 Abs. 2 genannten sozialen Dienste ist Wien als Gemeinde.</p>	<p>§ 34 Abs. 2:</p> <p>(2) Träger der im § 22 Abs. 2 genannten sozialen Dienste ist <b>der Fonds Soziales Wien.</b></p>

	<p><b>§ 37 Abs. 2a:</b></p> <p><b>(2a) Die Erbringung der im § 34 Abs. 3 angeführten Leistungen kann beim Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 oder beim Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Wird der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien gestellt, ist der Antrag unverzüglich an den Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 weiterzuleiten. Der Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 erledigt den Antrag als Träger von Privatrechten. Ist der Antragsteller mit der Erledigung des Trägers der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 nicht einverstanden, kann die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Auf die Möglichkeit, einen Bescheid beim Magistrat der Stadt Wien zu beantragen, ist in der Erledigung des Trägers der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 ausdrücklich hinzuweisen. Langt beim Magistrat ein solcher Antrag auf Bescheiderlassung ein, beginnt die Frist nach § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, bereits mit dem Einlangen des Antrags im Sinne des ersten Satzes beim Träger der Sozialhilfe nach § 34 Abs. 3 zu laufen.</b></p>
<p>§ 37a Abs. 2:</p> <p>(2) Wenn ein Hilfesuchender ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, kann die Hilfeleistung abgelehnt oder solange eingestellt werden, bis er dem Auftrage nachkommt. Er muß auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung unterbleibt.</p>	<p>§ 37a Abs. 2:</p> <p>(2) Wenn ein Hilfesuchender ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen <b>oder die dafür erforderlichen Unterlagen zu erbringen oder am Verfahren und an der Beseitigung seiner Notlage mitzuwirken, insbesondere durch Unterlassung der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche</b>, kann die Hilfeleistung abgelehnt oder solange eingestellt werden, bis er dem Auftrage nachkommt. Er muss auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Hilfeleistung unterbleibt.</p>

<p>§ 41 Abs. 1:</p> <p>§ 41. (1) Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung haben dem Magistrat Amtshilfe zu leisten und über alle das Beschäftigungsverhältnis des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen.</p>	<p>§ 41 Abs. 1:</p> <p>§ 41. (1) Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung <b>und das Arbeitsmarktservice Wien</b> haben dem Magistrat <b>auf dessen Ersuchen</b> Amtshilfe zu leisten und über alle das Beschäftigungsverhältnis, <b>die Erwerbstätigkeit, das Einkommen und das Vermögen</b> des Hilfesuchenden und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, <b>sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zu erfolgen hat. Die Auskunftserteilung hat – soweit möglich – auf elektronischem Weg zu erfolgen.“</b></p>
	<p><b>§ 41 Abs. 11:</b></p> <p><b>(11) Der Magistrat ist zum Zweck der Feststellung der Erwerbsfähigkeit des Hilfesuchenden nach § 9 Abs. 2 Z 2 ermächtigt, folgende Daten des Hilfesuchenden elektronisch zu erfassen und zum Zweck der Ermöglichung des Einsatzes der Arbeitskraft nach § 9 Abs. 1 sowie zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben nach § 18 Abs. 2 ermächtigt, folgende Daten an das Arbeitsmarktservice Wien zu übermitteln:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Name</b></li> <li><b>2. Wohnadresse</b></li> <li><b>3. Sozialversicherungsnummer</b></li> <li><b>4. Ergebnis einer Begutachtung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit</b></li> </ol>